

Satzung des Professionsnetzwerks Lehrkräftebildung an Hochschulen (ProfNetL)

§ 1 Name des Vereins und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Professionsnetzwerk Lehrkräftebildung an Hochschulen“, abgekürzt „ProfNetL“. Nach Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) ProfNetL ist eine Vereinigung von Personen, die in Einrichtungen und zentralen Strukturen für Lehrkräftebildung an Hochschulen eingebunden sind und über ihre spezifischen Professionen die Lehrkräftebildung aktiv mitgestalten. ProfNetL bietet diesen Akteur:innen eine strukturierte Plattform zur Vernetzung, Zusammenarbeit und Professionalisierung, es bündelt Arbeitsergebnisse als Beiträge und Empfehlungen für die professionelle Community und die interessierte Öffentlichkeit.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Bildungswesens, insbesondere der Lehrkräftebildung an Hochschulen, und der darauf bezogenen Wissenschaft und Forschung.
- (4) Die Angebote des Vereins stehen allen Personen, die in Einrichtungen und zentralen Strukturen für Lehrkräftebildung an Hochschulen eingebunden sind, offen, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft besteht.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen sowie Vernetzungs- und Fortbildungsangeboten, durch Publikationen, durch gegenseitige Beratung und durch aktive Beteiligung an Diskursen in Hochschulen, mit einschlägigen Fachverbänden sowie mit bildungspolitischen Akteur:innen. Dadurch bietet der Verein Anlässe und Formate für übergreifende Diskurse und für den Austausch sowie für Transferprozesse, um in folgenden Bereichen zu fördern bzw. zu unterstützen:
 - a. Strukturierte Vernetzung und inhaltlicher Austausch zwischen Personen, die in Zentren für Lehrkräftebildung, Schools of Education oder vergleichbaren Strukturen beschäftigt oder eingebunden sind,
 - b. Sicherung eines bundesweiten Partizipations- und Informationsmanagements auf Ebene der Einrichtungen und zentralen Strukturen für Lehrkräftebildung an Hochschulen,
 - c. Organisation von Angeboten und Maßnahmen zum Zweck der Professionalisierung sowie zur Professions- und Qualitätsentwicklung der Lehrkräftebildung.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ProfNetL hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (2) Es ist ins Vereinsregister eingetragen worden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des ProfNetL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Mitgliederversammlung kann jedoch die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands beschließen.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des ProfNetL. ProfNetL kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern Aufwendungen ersetzen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei ist eine pauschale Erstattung von Aufwendungen möglich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des ProfNetL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des ProfNetL

- (1) ProfNetL erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben - gemäß § 3 Abs. 1 - durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Geld- und Sachspenden,
 - c. Teilnahmebeiträge für Veranstaltungen,
 - d. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des ProfNetL unterstützen will. Auch juristischen Personen steht die Mitgliedschaft offen.
- (2) Die Aufnahme ist durch schriftliche bzw. digitale Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.
- (4) Ein Ausschluss kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Weitere ausführende Regelungen kann sich der Verein über eine Ordnung geben.

§ 6 Organe

Organe des ProfNetL sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des ProfNetL. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr in Präsenz oder in elektronischer Form. Der Termin wird spätestens sechs Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand übersendet eine Einladung mit einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Für die Einladung ist eine E-Mail ausreichend.

- (4) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt abweichend § 10.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Protokollführer:in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in den Akten des Vorstands aufbewahrt.
- (8) Dringliche Beschlüsse können vom Vorstand auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege (per Stimmabgabe über digitale Systeme) herbeigeführt werden. In diesem Falle sind alle Mitglieder mit einer Erklärungsfrist von mindestens zwei Wochen anzuschreiben. Nicht eingegangene Erklärungen gelten als Stimmenthaltungen. Abs. 5 gilt sinngemäß.
- (9) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (z.B. als Videokonferenz). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Sämtliche Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten ohne Freigabe zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet ProfNetL nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vermögen des ProfNetL. Er vertritt ProfNetL gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die eigenständig die Aufgaben des Vorstandes unter sich aufteilen. Er kann um weitere Personen zu einem erweiterten Vorstand vergrößert werden. Mitglied des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt, ihre Anzahl wird jeweils in der Mitgliederversammlung vor der Wahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen von Absatz 2 beschlossen. Der Wahlmodus wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der Amtsdauer aus, so beruft der Vorstand ein geeignetes Mitglied des ProfNetL für die laufende Wahlzeit als Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch eine Mitgliederabstimmung ohne Quorum bestätigt, die auch digital erfolgen kann. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand vorgeschlagen. Weitere ausführende Regelungen kann sich der Verein über eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des ProfNetL. Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen der Regelungen einer Geschäftsordnung eigenständig für ProfNetL zeichnungsberechtigt.

- (7) Der erweiterte Vorstand berät über inhaltliche Fragen und die Arbeitsstrukturen des ProfNetL und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Im erweiterten Vorstand werden Beschlüsse über Arbeitsgruppen, Veranstaltungen oder weitere Maßnahmen mit einfacher Mehrheit gefasst. Er unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

§ 9 Haushaltsführung

Die Einnahmen und die Verwendung der Mittel werden von zwei von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung zu benennende Rechnungsprüfer:innen geprüft, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. digital zugehen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Änderungen oder Anpassungen des Vereinszweckes.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des ProfNetL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ProfNetL an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung oder Bildung. Diese Organisation bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluss.

Die Satzung wurde beschlossen am 19.09.2025 in der Gründungsversammlung in Kassel.